

Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZuPO)

Allgemeine Bestimmungen

Fassung V 2.1 vom 08. Juli 2014

DVP-Deutscher Verband der Projektmanager
in der Bau- und Immobilienwirtschaft e. V.

Uhlandstr. 20 - 25
10623 Berlin

Vorwort

Der Deutsche Verband der Projektmanager in der Bau- und Immobilienwirtschaft e.V. (DVP) ist ein von seinen Mitgliedern getragener Verein.

Eine wesentliche Aufgabe des DVP besteht in der Förderung der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Projektmanagements in der Bau- und Immobilienwirtschaft, in der Erstellung von Leitlinien für die Aus- und Weiterbildung und in dem Festlegen von Qualifikationsmerkmalen für Projektmanager in der Bau- und Immobilienwirtschaft einschließlich der Durchführung von Zertifizierungen.

Zur Förderung des Qualitätsgedankens in der Bau- und Immobilienwirtschaft bietet der DVP verschiedene Bildungsmaßnahmen an, die in der Regel mit einer Prüfung und der Zertifizierung der betreffenden Personen abschließen.

Die Durchführung der Aufgabe "Personenzertifizierung" obliegt innerhalb des DVP der Zertifizierungsstelle DVP-ZERT®. Innerhalb des Vorstandes des DVP ist ein Vorstandsmitglied für das Ressort „Bildungsangebote und Zertifizierung“ verantwortlich. Zusätzlich steht ein Programmbeirat der Zertifizierungsstelle beratend zur Seite. Die Zertifizierungsstelle ist in der Umsetzung der Aufgabe fachlich unabhängig und weisungsfrei.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung aller Zertifizierungs- und Prüfungsverfahren hat sich die Zertifizierungsstelle die nachstehende Ordnung gegeben.

Zertifizierungs- und Prüfungsordnung

- Allgemeine Bestimmungen -

in der Fassung vom 08. Juli 2014

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Programmbeirat
- § 3 Zertifizierungs- und Prüfungsverfahren, Zertifizierungsprogramm
- § 4 Prüfungsgegenstand
- § 5 Zulassung und Anmeldung zur Prüfung
- § 6 Prüfungsorganisation
- § 7 Prüfer/Prüfaufsichtsperson
- § 8 Durchführung der Prüfung
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Rücktritt von Prüfungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungen
- § 12 Täuschungshandlungen, Störungen
- § 13 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 14 Zertifikate
- § 15 Überwachung und Rezertifizierung
- § 16 Unterlagen
- § 17 Rechtsmittel
- § 18 Zertifizierungs- und Prüfungsgebühren
- § 19 Revision
- § 20 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Zertifizierungs- und Prüfungsordnung gilt für alle Zertifizierungs- und Prüfungsprozesse, die von der Zertifizierungsstelle des Deutschen Verbandes der Projektmanager in der Bau- und Immobilienwirtschaft e.V. - im Nachfolgenden DVP-Zertifizierungsstelle genannt, durchgeführt werden.

(2) Alle Zertifizierungs- und Prüfungsverfahren des DVP, die mit einem Zertifikat abschließen, unterliegen dieser Ordnung.

§ 2 Programmbeirat

(1) Der Programmbeirat unterstützt beratend unter Achtung seiner Unabhängigkeit die Zertifizierungsstelle bei der Durchführung folgender Aufgaben:

- a. Entwicklung von angemessenen Prüfungs- und Bewertungsverfahren
- b. Wahrung der Unparteilichkeit / Neutralität in den Prüfungs- und Zertifizierungsprozessen auf Basis der Zertifizierungs- und Prüfungsordnung
- c. Mitwirkung bei Erstellung, Erprobung und Validierung von Zertifizierungsprogrammen und den zugehörigen Durchführungsbestimmungen

(2) Die Mitglieder des Programmbeirates werden vom Vorstand des DVP berufen und sind hinsichtlich der Aufgaben aus dieser Zertifizierungs- und Prüfungsordnung nicht an Weisungen des DVP-Vorstandes gebunden.

(3) Über alle Sitzungen des Programmbeirates wird ein Protokoll angefertigt.

(4) Die Mitglieder des Programmbeirates haben über alle relevanten Vorgänge des Zertifizierungs- und Prüfungsverfahrens Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 3 Zertifizierungsprozesse, Zertifizierungsprogramm

(1) Die Zertifizierungsprozesse zur Zertifizierung von Personen beziehen sich auf das jeweilige DVP-Zertifizierungsprogramm.

(2) Zertifizierungsprogramme enthalten sowohl Anforderungen an die Qualifikation, des Erfahrungswissen als auch an die fachliche / baufachliche Kompetenz.

(3) Zertifikate bescheinigen Qualifikationen oder Kompetenzen.
Die Zertifikate des DVP unterliegen der Überwachung durch die Zertifizierungsstelle.
Sie sind grundsätzlich zeitlich befristet.

(4) Prüfungen sind Bestandteile des Zertifizierungsprozesses. Sie dienen als Nachweis der Qualifikation bzw. der Kompetenz des Antragstellers/ Prüfungskandidaten.

(5) Die Zertifizierungsvoraussetzungen und Bedingungen für die einzelnen Prüfungen werden in den jeweiligen Prüfungsordnungen beschrieben. Sie sind Bestandteil dieser Zertifizierungs- und Prüfungsordnung.

(6) In der jeweiligen Prüfungsordnung werden geregelt:

1. Voraussetzungen zur Zertifizierung
2. Prüfungsgegenstand
3. Durchführung der Prüfung
4. Prüfungsanforderungen
5. Zulassung von Hilfsmitteln
6. Bewertung von Prüfungsleistungen
7. Zertifikate
8. Inkrafttreten

§ 4 Prüfungsgegenstand

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat die Qualifikation bzw. Kompetenz besitzt, die dem Anforderungsprofil des jeweiligen Zertifizierungsprogramms entspricht.

§ 5 Zulassung und Anmeldung zur Prüfung

(1) Zu einer Prüfung wird zugelassen, wer die in der zugehörigen Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Für alle Prüfungen können in der Prüfungsordnung spezifische Zulassungs- bzw. Anerkennungsbedingungen festgelegt werden.

(3) Die Anmeldung zu einer Prüfung muss schriftlich bei der DVP Zertifizierungsstelle erfolgen.

(4) Die Anzahl der Teilnehmer an einer Prüfung ist begrenzt.

§ 6 Prüfungsorganisation

(1) Die DVP-Zertifizierungsstelle ist verantwortlich für die Organisation der Prüfungen. Sie kann die Organisation an Dritte delegieren.

(2) Die DVP-Zertifizierungsstelle legt die Prüfungsaufgaben spezifisch für jede Prüfung fest.

(3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilen, so können diese zeitlich getrennt und / oder an verschiedenen Stellen stattfinden.

§ 7 Prüfer, Prüfaufsichtsperson

- (1) Die DVP Zertifizierungsstelle bestellt die Prüfer.
- (2) Als Prüfer kann nur bestellt werden, wer eine entsprechende Ausbildung – in der Regel ein Hochschulstudium – und eine mindestens zehnjährige Tätigkeit im Bereich des Projektmanagements in der Bau- und Immobilienwirtschaft nachweist, die dem Qualifikations- bzw. Kompetenzprofil des jeweiligen Zertifizierungsprogramms entspricht.
- (3) Der Prüfer selbst soll das gleiche oder ein höherwertiges Zertifikat besitzen als das, welches Gegenstand der Prüfung ist.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann die DVP Zertifizierungsstelle Ausnahmen von den Bestimmungen gemäß Abs. (1) und Abs. (2) zulassen.
- (5) Eine Aufsichtsperson bei einer Prüfung muss die Bestimmungen gemäß Abs. (1) und Abs. (2) nicht erfüllen. Sie muss jedoch mit den DVP-Regulativen, -Abläufen und -Prozessen der zu beaufsichtigenden Prüfungsart vertraut sein.
- (6) Prüfer und Prüfaufsichtspersonen werden von der Personenzertifizierungsstelle zugelassen.

§ 8 Durchführung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung kann aus mehreren Teilen bestehen. Jede Prüfung bzw. jeder Prüfungsteil kann in schriftlicher, mündlicher oder mündlich-praktischer Form durchgeführt werden. Näheres regelt die jeweilige Prüfungsordnung der Prüfung gemäß § 3 Abs. (6).
- (2) Schriftliche Prüfungen können z. B. sein:
 1. Aufgaben in allgemeiner und / oder programmierter Form (z. B. Multiple- oder Single-Choice-Form)
 2. eine schriftliche Ausarbeitung in Form einer Transferarbeit
- (3) Mündliche bzw. mündlich-praktische Prüfungen können z.B. sein:
 - eine Präsentation
 - eine Gruppenarbeit
 - ein Rollenspiel / eine Simulation
 - eine Arbeitsplatzprüfung
- (4) Schriftliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüfaufsichtsperson beaufsichtigt.
- (5) Schriftliche Ausarbeitungen werden immer von zwei Prüfern geprüft.
- (6) Mündliche bzw. mündlich-praktische Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfern abgenommen, die die Prüfungsleistung unabhängig voneinander bewerten. Über den Prüfungsablauf und die Bewertung wird durch die Prüfer ein Protokoll erstellt.

(7) Bei Einschränkungen eines Prüfungsteilnehmers, die zu wesentlichen Einschränkungen bei der Leistungserbringung führt, liegt es im Ermessen der Prüfer, Änderungen an den Durchführungsbedingungen zuzulassen. Die Entscheidung der Prüfer ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren.

(8) Alle Prüfungen sind nicht öffentlich.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung erfolgt nach einem Punktesystem. Jede Aufgabe einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung bzw. ein Prüfungsteil ist mit einer Höchstpunktzahl ausgewiesen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegte Mindestpunktzahl erreicht wird.

(3) Die Bewertung der mündlichen / praktischen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüfer auf Basis einzelner fachlicher Kriterien

(4) Die Bewertung wird dem Prüfungsteilnehmer nicht begründet.

§ 10 Rücktritt von Prüfungen

Der Rücktritt oder Abbruch von Prüfungen durch den Teilnehmer ist möglich. Die Stornierungsbedingungen werden in den AVB des DVP e.V. geregelt.

§ 11 Wiederholungen von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden.

(2) Besteht eine Prüfung aus mehreren getrennten bewerteten Teilprüfungen, so regelt die jeweilige Prüfungsordnung, welche Teilprüfungen zu wiederholen sind.

(3) Die Wiederholung sollte zum nächstmöglichen Termin, spätestens aber innerhalb von 12 Monaten erfolgen.

§ 12 Täuschungshandlungen, Störungen

(1) Begeht ein Teilnehmer eine Täuschungshandlung, so vermerkt die Prüfaufsichtsperson den Tatbestand und die Umstände auf den Prüfungsunterlagen oder im Prüfungsbericht. Die Entscheidung über die Anerkennung der Prüfung trifft die Zertifizierungsstelle.

(2) Teilnehmer, die eine erhebliche Störung des Prüfungsablaufes verursachen, können von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Prüfaufsichtsperson. Die Entscheidung ist zu protokollieren. Bei Ausschluss von einer Prüfung gilt eine Prüfung als nicht bestanden.

(3) Wenn ein Prüfungsteilnehmer die ihm ausgehändigten Prüfungsunterlagen nicht vollständig abgibt, hat er keinen Anspruch auf die Bewertung seiner Prüfung.

(4) Von den zu Prüfungszwecken ausgehändigten Unterlagen dürfen keine Kopien, Abschriften oder Fotografien durch den Prüfungsteilnehmer erstellt werden.

§ 13 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die DVP–Zertifizierungsstelle stellt das Ergebnis der Prüfung fest.

(2) Die Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmer erfolgt zeitnah nach der Prüfung durch die DVP–Zertifizierungsstelle in Schriftform. Das Ergebnis der Bewertung (Punktzahl) der eigenen Leistung, wird auf Nachfrage nur dem Prüfungsteilnehmer mitgeteilt. Dritte erhalten keine Informationen über Prüfungsergebnisse.

§ 14 Zertifikate

(1) Jeder Teilnehmer erhält das beantragte Zertifikat, wenn alle Voraussetzungen des Zertifizierungsprogramms erfüllt sind und die Prüfung bestanden ist.

(2) Das Zertifikat enthält folgende Angaben:

1. DVP -Logo und -Bildzeichen
2. eine eindeutige Zertifikatsnummer
3. Name und Geburtstag der zertifizierten Person
4. den Verweis auf das zu Grunde liegende Zertifizierungsprogramm
5. Gültigkeit und Auslaufdatum des Zertifikates
6. Logo der Akkreditierungsstelle

(3) Das Zertifikat wird von einem Vorstand des DVP und den Prüfern der Zertifizierungsstelle unterschrieben.

§ 15 Rezertifizierung

(1) Die Rezertifizierungsbedingungen werden von der DVP–Zertifizierungsstelle festgelegt und veröffentlicht. Sie basieren auf dem jeweiligen Zertifizierungsprogramm.

(2) Die Rezertifizierung erfolgt auf Antrag, sobald alle Rezertifizierungsbedingungen erfüllt sind.

§ 16 Unterlagen

(1) Alle Prüfungs- und Zertifizierungsunterlagen werden in der Geschäftsstelle des DVP archiviert. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens zwei Jahre bei bestandener Prüfung und mindestens fünf Jahre bei nicht bestandener Prüfung.

(2) Eine elektronische Archivierung der zertifizierungsrelevanten Unterlagen ist zulässig.

(3) Auf Antrag erhält der Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsunterlagen in der DVP-Zertifizierungsstelle. Der Antrag ist schriftlich an die DVP-Zertifizierungsstelle zu richten. Der Antrag ist zu begründen.

§ 17 Rechtsmittel

(1) Einsprüche gegen eine Zertifizierungsentscheidung sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheides bei der DVP-Zertifizierungsstelle unter Angabe von Gründen schriftlich vorzubringen.

(2) Über den Einspruch entscheiden die beteiligten Prüfer und der zuständige DVP-Vorstand. Der weitere Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 18 Zertifizierungs- und Prüfungsgebühren

(1) Jeder Zertifizierungsprozess einschließlich aller Bestandteile und der Rezertifizierung ist gebührenpflichtig. Dies gilt auch für Prüfungsteile nach § 8 und für Prüfungen gemäß § 11 dieser Ordnung. Die Einsichtnahme nach § 16 (4) kann gebührenpflichtig sein.

§ 19 Revision

Diese Zertifizierungs- und Prüfungsordnung soll Zertifizierungs- und Prüfungsverfahren absichern und unterstützen. Das bedeutet, dass diese Ordnung stets an ein dynamisch sich änderndes Umfeld angepasst werden muss. Die Zertifizierungsstelle des DVP ist daher berechtigt, diese Ordnung jederzeit einer Revision zu unterziehen.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Zertifizierungs- und Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle nach dem Veröffentlichungsdatum durchgeführten Zertifizierungsprozesse und Prüfungen des DVP.

(2) In Überleitungsphasen kann die Zertifizierungsstelle beschließen, dass – zeitlich begrenzt – Zertifizierungen und Prüfungen nach den Modalitäten der jeweils bisherigen Zertifizierungs- und Prüfungsordnung durchgeführt werden können.

Berlin, den 08. Juli 2014